

III.

Special = Urkunden

über diejenigen Capitalien, welche an die Hessischen Fürsten
ausgeliehen worden sind.

1. Verbriefung des Landgrafen Philipp von Hessen d. d. Cassel den 9. November 1546 über 1000 *Thlr.* à 27 alb.
2. Verbriefung des Landgrafen Philipp von Hessen d. d. Friedewald den 26. Juli 1555 über 8000 Goldgulden.
3. Verbriefung des Landgrafen Philipp von Hessen d. d. Cassel den 25. März 1562 über 14000 Gulden.
4. Verbriefung des Landgrafen Philipp des Jüngeren von Hessen vom 11. März 1566 über 500 *Thlr.*
5. Verbriefung des Landgrafen Wilhelm von Hessen d. d. Cassel den 3. November 1567 über 2000 *Thlr.*
6. Verbriefung des Landgrafen Ludwig von Hessen d. d. Marburg den 29. September 1570 über 2000 Gulden.
7. Verbriefung des Landgrafen Philipp des Jüngeren von Hessen d. d. Friedewald den 5. September 1583 über 100 Gulden à 15 *Bagen*.
8. Verbriefung des Landgrafen Moritz von Hessen, d. d. Sonntag *reminiscere* 1606 über 4000 Gulden à 26 alb.
9. Verbriefung des Landgrafen Moritz von Hessen de Trinitatis 1607 über 2000 Gulden à 27 alb. fr. oder den *Thaler* zu 28 *Bagen*.

Die Capitalien *N*o 1 bis 6*) sind vom Abt Michael den hessischen Fürsten vorgeschossen und in der Dotationsurkunde dem Gymnasium zugewiesen worden, während *N*o 7 bis 9 durch die Vorsteher des Gymnasiums aus dem Vermögen desselben den hessischen Fürsten dargeliehen worden sind.

Nach den Rechnungen des Gymnasiums bilden diese Summen das Capital von 30,460 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches die Staatscasse bis auf den heutigen Tag der Anstalt schuldet.

Es ist dasselbe bis zur französischen Occupation von der hessischen Oberrentkammereasse quartalsweise, während der Regierung des Königs von Westphalen halbjährig und nach Auflösung der letzteren wieder quartalsweise praenumerando mit jährlich 1522 Thlr. 29 Sgr. 1 Hlr. von der Staatscasse verzinst worden.

Die westphälische Regierung beanstandete anfänglich die Zinszahlung, hat dann aber nach vorausgegangenen Feststellungen das Capital als eine Reichsschuld anerkannt und die Zinsen aus der Amortisations-Casse zahlen lassen.

In dem von den Herrn Ministern der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgesetzten Etat des Gymnasiums pro 1868/70 hatten diese Zinsen sowie eine Geldentschädigung von 43 Thlr. 10 Sgr. 1 Hlr. für früher aus Staatsmitteln bezogene Früchte keine Aufnahme gefunden. Auf den von Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, zu Cassel durch Verfügung vom 30. Juni 1868 B. 7103 geforderten Bericht über das rechtliche und factische Verhältnis bezüglich dieser Zinsen und der Geldentschädigung für Früchte hat Königliches Provinzial-Schulcollegium zu Cassel am 20. Februar 1869 (S. 420) verfügt, daß wegen der Zinsen und Fruchtrente das Erforderliche im nächsten Etat (für 1871/2) gewahrt werden soll.

*) zu *N*o 4 findet sich eine Special-Urkunde nicht vor, jedoch geschieht einer solchen in der Dotationsurkunde (S. 15.) Erwähnung.